

Stadt Altentreptow

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 01/BV/772/2017 Datum: 30.11.2017 Verfasser: Knebler, Silvana Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana	
Hebesatzsatzung 2018 der Stadt Altentreptow		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	19.12.2017	Finanzausschuss der Stadtvertretung
Ö	30.01.2018	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	20.02.2018	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011 ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt.

Mit Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zum Haushalt 2017 wurde darauf hingewiesen, dass die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen des Landes liegen, das heißt unter anderem, dass die Umlagegrundlage für die Berechnung der Kreis- und Amtsumlage mit den fiktiven Hebesätzen des Landes berechnet wird und die Stadt für die nicht erzielten Steuereinnahmen aber Kreis- und Amtsumlage zahlen muss. Liegen die Hebesätze über dem Landesdurchschnitt, werden diese Einnahmen (Differenz zum Landesdurchschnitt) zur Berechnung der Umlagegrundlage nicht berücksichtigt. In der Praxis kürzt die untere Rechtsaufsichtsbehörde um diese Beträge den Kassenkredit.

Gemäß Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2018 liegt der Landesdurchschnitt für die Grundsteuer B bei 396 v.H. und bei der Gewerbesteuer bei 348 v.H.

Insofern und unter Beachtung der gefährdeten Leistungsfähigkeit muss die Stadt Altentreptow unverzüglich auch hier alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Ertrags-/Einzahlungssteigerungen erschließen und umsetzen. Dazu zählt auch die Anhebung der Hebesätze für Realsteuern.

Eine Steuererhöhung bei der Gewerbesteuer von 330 v.H. auf 348 v.H. würde bei gleichem Messetag wie im Haushaltsjahr 2017 eine Erhöhung der Erträge/Einzahlungen von ca. 100.000 € nach sich ziehen. Die Erhöhung der Grundsteuer B von 350 auf 396 v. H. würde eine Erhöhung der Erträge/Einzahlungen von ca. 65.000 € nach sich ziehen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die **Hebesatzsatzung** 2018 der Stadt Altentreptow. Mit der Hebesatzsatzung werden ab 2018
die Grundsteuer A auf 350 v.H.
die Grundsteuer B auf 396 v.H.
die Gewerbesteuer auf 348 v.H.
festgesetzt.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlage/n: Hebesatzsatzung

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Stadt Altentreptow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V S 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrSTG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewSTG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom folgende Hebesatzsatzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Altentreptow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 350 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 396 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 348 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Stadt Altentreptow, den

Bartl

- Siegel -

Bürgermeister